

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Geschwätzt
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Keine Informationen
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	07.12.2015
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	16.08.2022
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	80
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Keine Sistierung
A.7 Enddatum	0
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	N/A
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheid
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Das Bundesverwaltungsgericht ist auf die Beschwerde der X. _____ AG eingetreten und hat diese teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Keine Hinweise auf Faktoren die Verfahren erheblich verlängert hätten
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	22.05.2013
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	19.10.2015
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	28
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Geschwätzt
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	19.10.2015: Die WEKO erlässt die Sanktionsverfügung gegen die Beschwerdeführerin und drei weitere Unternehmen. 05.09.2016: Die WEKO reicht ihre Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren ein und beantragt die Abweisung der Beschwerde. 07.11.2016: Die Beschwerdeführerin reicht ihre Replik ein. 17.01.2017: Die WEKO reicht ihre Duplik ein. 20. Februar 2017: Die Beschwerdeführerin reicht ihre Triplik ein. 28.02.2017: Die WEKO reicht ihre Quadruplik ein. 04.04.2017: Die Beschwerdeführerin reicht mehrere Honorarnoten beim Bundesverwaltungsgericht ein. 24.08.2022: Das Bundesverwaltungsgericht fällt sein Urteil. Prozessleitende Verfügungen: Die Quellen erwähnen keine prozessleitenden Verfügungen des Gerichts. Zwischenentscheide: Die Quellen erwähnen keine Zwischenentscheide des Gerichts.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	Keine Angabe
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	Keine Angaben
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	05.09.2016: WEKO reicht ihre Vernehmlassung ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	07.11.2016: Beschwerdeführerin reicht ihre Replik r ein
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	17.01.2017: WEKO reichte ihre Duplik ein.
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	04.04.2017: Beschwerdeführerin reicht mehrere Honorarnoten beim Bundesverwaltungsgericht ein.
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Nein
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Nein
E Verfahrensanhträge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Aufhebung der Verfügung: Antrag auf vollständige Aufhebung der Sanktionsverfügung.</p> <p>Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung: Kritik an ungenauen Ermittlungen und einem fehlerhaften Aktenverzeichnis, das überwiegend auf belastenden Angaben der Selbstanzeigerin basiere.</p> <p>Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: Vorwurf, dass keine ausreichende Marktanalyse durchgeführt und sich zu stark auf die Selbstanzeige gestützt wurde.</p> <p>Gleichbehandlungsgrundsatz: Ungerechtfertigte Verfahrenskosten und bevorzugte Behandlung der Selbstanzeigerin kritisiert.</p> <p>Rechtliches Gehör und faires Verfahren: Vorwurf, dass die WEKO die Anhörung der Selbstanzeigerin an einem Feiertag terminierte und schriftliche Fragen der Beschwerdeführerin nicht garantiert gestellt wurden.</p> <p>Verletzung von Geschäftsgeheimnissen: Kritik an der Offenlegung ihres Umsatzes durch die Sanktionsberechnungsmethode.</p> <p>Preisführerschaft der Selbstanzeigerin: Argument, dass eine unzulässige Wettbewerbsabrede aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Selbstanzeigerin ausgeschlossen sei.</p> <p>Keine Umsetzung der Abrede: Nachweis, dass die Beschwerdeführerin stets eigenständige Konditionenlisten verwendet und keine Wettbewerbsabrede umgesetzt habe.</p> <p>Die Beschwerdeführerin rügte Verfahrensfehler und falsche Sachverhaltswürdigung sowohl auf formeller als auch auf materieller Ebene.</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Das BVGer prüfte im Urteil vom 16. August 2022 (B-7920/2015) die Rügen und Anträge der Beschwerdeführerin und wies diese größtenteils ab.</p> <p>Formelle Rügen: Keine Verletzungen des Untersuchungsgrundsatzes, Gleichbehandlungsgrundsatzes, rechtlichen Gehörs, fairen Verfahrens oder der Amts- und Geschäftsgeheimnisse festgestellt.</p> <p>Materielle Rügen: Die WEKO-Feststellung einer unzulässigen Wettbewerbsabrede wurde bestätigt. Zwar war die Beschwerdeführerin nicht direkt an der Vereinbarung beteiligt, stimmte jedoch ihr Verhalten darauf ab.</p> <p>Sanktion: Die Pauschalsanktion der WEKO wurde bestätigt und als angemessen angesehen, da sie unter dem theoretisch möglichen Betrag lag.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Keine Informationen
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerin beantragte zusätzliche Ermittlungen, darunter die Einforderung effektiver Erstofferten und Kaufverträge, und kritisierte die fehlende Suche nach entlastenden Elementen durch die WEKO. Das BVGer lehnte den Antrag ab, da das Rabattverhalten der Beschwerdeführerin auf die Abredepartner abgestimmt war, wodurch weitere Ermittlungen nicht erforderlich seien.
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Keine Informationen
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Es wurden keine Ermittlungshandlungen vorgenommen
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Das BVGer lehnte die Anträge auf zusätzliche Ermittlungen ab, da die vorgelegten Dokumente und Aussagen des Geschäftsleiters bereits ausreichend Aufschluss über das Rabattverhalten und dessen Abstimmung mit Abredepartnern gaben.